



## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND MERKBLATT ZUM BESUCH DES WALDORFKINDERGARTENS MÖCKMÜHL – BITTELBRONN**

### **1. GRUNDSÄTZLICHES**

Der Waldorfkindergarten Möckmühl – Bittelbronn ist ein öffentlich anerkannter und geförderter Kindergarten mit besonderer pädagogischer Prägung.

Träger ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Möckmühl e.V.

Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten wäre es wünschenswert, wenn die Eltern auch Mitglieder in oben genanntem Trägerverein werden würden.

Nach dem Vorstellungsgespräch mit der Kindergartenleitung entscheidet diese über die Frage der Aufnahme des Kindes. Alle weiteren wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen werden durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.

Vor Beginn des Kindergartenbesuchs ist eine ärztliche Untersuchung des Kindes nachzuweisen. Mit der Unterschrift auf der Kindergartenanmeldung wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten mit den pädagogischen Grundsätzen des Waldorfkindergartens bestätigt.

### **2. PÄDAGOGIK**

Die Arbeit im Kindergarten basiert auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners. Nähere Informationen zum inhaltlichen Konzept enthalten die drei Hefte (gelb, rot, blau) der Vereinigung der Waldorfkindergärten (beim Aufnahmegespräch im Kindergarten zu erwerben!), die Konzeption des Waldorfkindergartens Bittelbronn welche auf der Homepage des Kindergartens zu finden ist: [www.waldorfkindergarten-moeckmuehl.de](http://www.waldorfkindergarten-moeckmuehl.de)

### **3. ANMELDUNG UND KÜNDIGUNG**

In unserem Kindergarten werden Kinder ab dem Alter von 3 Jahren aufgenommen. In Ausnahmefällen kann die Eingewöhnung bereits im Alter von 2,9 Jahren begonnen werden, über diese Möglichkeit entscheidet die Kindergartenleitung je nach Kapazität. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Eingang der Anmeldung. Der Vertrag ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich an den



Kindergarten erfolgen.

Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang der Kündigung im Kindergarten. Eine Kündigung entfällt bei Beginn der Schulpflicht. Das Vertragsverhältnis für schulpflichtige Kinder endet automatisch zum 31. August des Jahres der Einschulung (je nach Beginn der Sommerferien des Kindergartens).

Die Aufnahme in den Trägerverein beginnt mit Eingang der Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft im Trägerverein ist ebenfalls mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **4. ÖFFNUNGSZEITEN UND FERIEN**

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7:30 bis 13:30 Uhr durchgehend geöffnet. Damit eine ungestörte, harmonische Spielatmosphäre entstehen kann, sollten die Kinder nach Möglichkeit nicht später als 9:00 Uhr gebracht und nur in Ausnahmefällen vor 12:30 Uhr abgeholt werden.

Ist ein Kind durch Krankheit oder andere Gründe am Kindergartenbesuch gehindert, bitten wir um baldige Nachricht per Telefon (nicht per Messenger).

Infektionskrankheiten sind nach Bekanntwerden unverzüglich mitzuteilen. Anrufe sollten möglichst zwischen 7:30 und 9:00 Uhr erfolgen.

Die 26 Schließtage des Kindergartens orientieren sich an den Sommer- und Winterferien der Schulen im örtlichen Umkreis. Die Schließtage werden immer nach dem Sommer für das neue Kindergartenjahr bekannt gegeben.

#### **5. MITARBEIT DER ELTERN**

Das Konzept des Waldorfkindergartens basiert auf einer aktiven Teilnahme der Eltern am Kindergartengeschehen, sowie deren Mitarbeit bei Veranstaltungen des Kindergartens oder des Trägervereins.

Um die finanzielle Sicherheit des Kindergartens zu gewährleisten und gleichzeitig die Kindergartenbeiträge so gering wie möglich zu halten, ist der Trägerverein darauf angewiesen, an 2 – 3 Veranstaltungen ( z.B. Stadtfest Möckmühl, Adventsausstellung Zürn, Kleidercocktail,...) jährlich teilzunehmen, um weitere finanzielle Mittel zu erhalten. Dies ist nur mit dem Einsatz und der Mitarbeit der Eltern möglich.



Die 2 - 3 jährlichen Veranstaltungen sind für unseren Kindergarten essentiell und müssen von allen Eltern gestemmt werden. Die Termine sind lange im Voraus bekannt und daher planbar. Sollte eine Familie trotz allem verhindert sein, hat sie selbstständig dafür Sorge zu tragen Ersatz zu finden. Sollte eine Familie an einer Veranstaltung nicht unterstützen/helfen/teilnehmen und nicht selbstständig für Ersatz sorgen, wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 250,-€ pro Veranstaltung an den Kindergarten fällig (Verweigerung der Mitarbeit).

Übernimmt eine Familie einen Vorstandsposten, so ist diese Familie aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes und Engagements das ganze Jahr über, von der Pflicht an der Mitarbeit an Festen ausgenommen. Es darf aber natürlich trotzdem mitgeholfen werden, falls Kapazität besteht.

Alle Eltern wirken in mindestens einer Arbeitsgruppe mit (Festausschuss, Gartengruppe, Gebäudegruppe, Elternbeirat, Gemeinschaftsgruppe, ...).

## **6. BEITRÄGE**

Der Kindergarten wird finanziert aus Kindergartenbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen der Kommunen (85 %), Spenden und Einnahmen aus den unter Punkt 5 genannten Veranstaltungen.

Die aktuellen Kindergartenbeiträge für Kinder und deren Geschwister sind der aktuellen Beitragsordnung zu entnehmen, ebenso die Höhe des monatlichen Essensgeldes.

Die Mitgliedsbeiträge für den Trägerverein sind der Beitrittserklärung zu entnehmen. Wird eine Mitgliedschaft im Verein nicht vorgesehen, erhöht sich der Kindergartenbeitrag monatlich um 15 Euro.

Die Kindergartenbeiträge werden monatlich am ersten des Monats (auch in den Ferien), die Vereinsbeiträge jährlich im Juni per Lastschrift eingezogen. Eine Änderung der Kindergarten- und Vereinsbeiträge erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Trägervereins.

Zu Beginn der Kindergartenzeit stellt jede Familie ihrem Kind ein getöpftes Set (Tasse, Schüssel, Teller) der Töpferei Capelle zur Verfügung. Dieses Set spenden die Eltern dem Kindergarten und erhalten es nicht nach Austritt des Kindes zurück.



## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Sollten Teile oder einzelne Punkte dieses Merkblatts unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der restlichen Punkte und der Kindergartenanmeldung / Vereinsbeitrittserklärung nicht betroffen. Andere als die oben genannten Regelungen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam.